

Einstellungen und Erfahrungen von Gemeindepfarrpersonen in Deutschland zur seelsorglichen Begleitung des assistierten Suizids

Dorothee Arnold-Krüger und Julia Inthorn

1. Einleitung

Im Februar 2020 wurde der § 217 StGB durch das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts für nichtig erklärt.¹ § 217 StGB war im Jahr 2015 eingeführt worden und hatte die geschäftsmässige, d. h. auf Wiederholung angelegte, Beihilfe zur Selbsttötung untersagt.

Das Urteil markiert eine folgenreiche Zäsur in der Diskussion des assistierten Suizids. War es mit § 217 StGB um die weitgehende Einschränkung der Beihilfe zur Selbsttötung gegangen, formulierte das Urteil nun die Grundlage ihrer Ermöglichung. Das Bundesverfassungsgericht begründete sein Urteil dadurch, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst. Das bedeute auch, dass man das Recht habe, sich das Leben zu nehmen und dass man dabei Hilfe in Anspruch nehmen dürfe. Dies wurde jedoch durch den § 217 StGB unmöglich gemacht.

Seitdem werden sehr intensive Diskussionen und Diskurse über eine mögliche gesetzliche Neuregelung der Suizidassistenz geführt. Verschiedene Institutionen, unter anderem auch die Evangelische Kirche in Deutschland, haben – nach Aufforderung des deutschen Bundesgesundheitsministeriums – im Jahr 2020 Stellungnahmen zu einer gesetzlichen Regelung vorgelegt. Auch Fachgesellschaften wie die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin oder die Deutsche Gesellschaft für Suizidprävention haben Stellungnahmen und Positionspapiere veröffentlicht. Daneben liegen inzwischen mehrere Gesetzentwürfe und ein (interfraktionelles) Eckpunktepapier vor; das Bundesgesundheitsministerium hat zudem einen eigenen Vorschlag eingebracht.² Vonseiten einer Autorengruppe von Juristinnen und

1 Vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG): Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200226_2bvr234715.html, Zugriff am 18.6.2021.

2 Vgl. Renate Künast, Katja Keul: Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben (Selbstbestimmtes-Sterben-Gesetz – SelbstG), https://www.renate-kuenast.de/images/Gesetzentwurf_Sterbehilfe_Stand_28.01.2021_final_002.pdf, Zugriff am 1.9.2021; Katrin Helling-Plahr, Karl Lauterbach, Petra Sitte, Swen Schulz,

Juristen wurde im Februar 2021 ein umfassender Entwurf eines Sterbehilfegesetzes veröffentlicht.³

Die Vielzahl der Diskurse und auch die teils sehr unterschiedlich geprägten Entwürfe zeigen, dass die Auseinandersetzung um eine gesetzliche Regelung der Suizidassistentz in Deutschland erst am Anfang steht. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist das Recht auf Suizidbeihilfe nicht mehr an bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen gebunden.

Dieser herausfordernde Prozess einer Neuregelung ist mit weitreichenden Fragen verbunden. Sie betreffen sozial-, individual-, professions- und organisationsethische Fragen. Gerade im theologischen und kirchlichen Kontext war lange Zeit eine Argumentationslinie dominierend, die von der Heiligkeit und Unverfügbarkeit des Lebens ausging. Diese schloss die Beihilfe zum Suizid als Einzel- und Grenzfall zwar nicht gänzlich aus, beschrieb den Suizid und die Beihilfe aber insbesondere in der Perspektive der daraus erfolgenden gesellschaftlichen Signalwirkung und der veränderten Auffassung von Leben und Sterben.⁴ Dagegen sollten die individuellen Vorsorgemöglichkeiten gestärkt werden und die Beziehungs-, Begleitungs- und Betreuungsstrukturen am Lebensende ausgebaut werden. Demzufolge traten die christlichen Kirchen – neben dem Deutschen Hospiz- und Palliativverband oder der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin – ausdrücklich für eine Stärkung der Hospizarbeit und Palliativversorgung ein. Indem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2020 jedoch Menschen in jeder Lebensphase und unabhängig

Otto Fricke: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Suizidhilfe, https://www.helling-plahr.de/files/dateien/210129%20Interfraktioneller%20Entwurf%20eines%20Gesetzes%20zu%20Regelungen%20der%20Suizidhilfe_final.pdf, Zugriff am 1.9.2021; Bundesministerium für Gesundheit: Diskussionsentwurf. Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Strafbarkeit der Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der freiverantwortlichen Selbsttötungsentscheidung, https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/S/Suizidhilfe_Gesetz_Arbeitsentwurf.pdf, Zugriff am 1.9.2021; Lars Castellucci, Ansgar Heveling, Kirsten Kappert-Gonthier et al.: Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zur Selbsttötung, <https://kappertgonthier.de/2022/01/vorschlag-zur-neuregelung-der-sterbehilfe/>, Zugriff am 4.2.2022.

3 Carina Dorneck, Ulrich M. Gassner, Jens Kersten, Josef Franz Lindner, Kim Philip Linoh, Henning Lorenz, Henning Rosenau, Birgit Schmidt am Busch: *Gesetz zur Gewährleistung selbstbestimmten Sterbens und zur Suizidprävention. Augsburg-Münchner-Halle-scher-Entwurf (AMHE-SterbehilfeG)*. Tübingen: Mohr Siebeck 2021.

4 Vgl. Evangelische Kirche in Deutschland: *Wenn Menschen sterben wollen. Eine Orientierungshilfe zum Problem der ärztlichen Beihilfe zur Selbsttötung*. EKD-Texte 97, Hannover 2008.

von ihrer Krankheitssituation das Recht auf Suizidhilfe zuspricht, greift ein reines Plädoyer für einen Ausbau der Palliativversorgung zu kurz. Dementsprechend verwies die EKD in ihrer Stellungnahme zur gesetzlichen Neuregelung darauf, dass Selbstbestimmung im Kontext des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu sehen ist und betonte die Notwendigkeit eines multiprofessionellen Entscheidungsverfahrens bezüglich einer Suizidbeihilfe.⁵

Der Umgang mit dem Wunsch nach einem assistierten Suizid ist dabei nicht nur eine Frage rechtlicher Regelung, sondern wird sowohl in Bezug auf Institutionen⁶ als auch innerhalb der verschiedenen Berufsgruppen⁷ bereits intensiv diskutiert. Auch Pfarrpersonen und Seelsorgende können sich mit dem Wunsch nach Begleitung eines assistierten Suizids konfrontiert sehen.

Für Pfarrpersonen und in der Seelsorge Tätige kommen in solchen Entscheidungen unter Umständen zwei konkurrierende Ansprüche zusammen. Zum einen wird aus den bekannten theologisch-ethischen Denkfiguren eine grundlegende Haltung unterstützt, die sich für das Leben einsetzt, auch dort, wo Verletzungen oder Hilfebedürftigkeit sehr präsent sind. Zum anderen besteht aus seelsorglicher Perspektive der Anspruch, Menschen unabhängig von ihrer Situation und ihren Lebensentscheidungen seelsorglich zu begleiten. Dies kann unter Umständen zu Konflikten bei Pfarrerinnen und Pfarrern führen, die angefragt werden, einen assistierten Suizid zu

- 5 Vgl. Evangelische Kirche in Deutschland: Evangelische Perspektiven für ein legislatives Schutzkonzept bei der Regulierung der Suizidassistenten (18.6.2020), <https://www.ekd.de/evangelische-perspektiven-fuer-ein-legislatives-schutzkonzept-56633.htm>, Zugriff am 18.6.2021.
- 6 Vgl. Reiner Anselm, Isolde Karle, Ulrich Lilie: Den assistierten professionellen Suizid ermöglichen, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Nr. 8 (11.1.2021), 6. Die drei Theologen und Theologinnen plädieren in diesem Artikel nicht nur für eine an der Selbstbestimmung orientierte theologische Einordnung des assistierten Suizids, sondern erwägen auch die Durchführung der Suizidbeihilfe in diakonischen Einrichtungen und diskutieren die professionellen Herausforderungen einer Begleitung eines assistierten Suizids durch Seelsorgerinnen und Seelsorger unter dem Aspekt einer möglichen neuen Kausalpraxis. Der Artikel hat eine lebhaftige Kontroverse ausgelöst und wurde vielfach diskutiert; die Theologen Wolfgang Huber und Peter Dabrock veröffentlichten an selber Stelle kurz darauf eine Gegenposition, vgl. Peter Dabrock, Wolfgang Huber: Selbstbestimmt mit der Gabe des Lebens umgehen, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Nr. 20 (25.1.2021), 6. Vor dem Hintergrund der verschiedenen Erwidernungen haben Anselm, Karle und Lilie ihre Positionen noch einmal präzisiert: Vgl. Reiner Anselm, Isolde Karle, Ulrich Lilie: Suizid: Vorbeugen und Helfen, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Nr. 118 (25.5.2021), 7.
- 7 Vgl. Bundesärztekammer: 124. Deutscher Ärztetag (online) Beschlussprotokoll, https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/124.DAET/Beschlussprotokoll_124_Daet_2021_Stand-06.05.2021_mit_numerischen_Lesezeichen.pdf, 146ff, Zugriff am 21.7.2021.

begleiten.⁸ Dass Seelsorge es bei der Begleitung eines assistierten Suizids oft mit starken Ambivalenzen zu tun hat und sich selbst dabei auch mit eigenen Ambivalenzen auseinandersetzen hat, zeigt die in der Schweiz durchgeführte Studie von Morgenthaler u. a.⁹ Ein weiteres Spannungsfeld kann sich zwischen persönlicher Position und den inhaltlichen Äußerungen von offizieller kirchlicher Seite oder auch institutionellen Vorgaben zum Umgang mit solchen Anfragen ergeben.

Diese Fragen nach den Herausforderungen und ethischen Ambivalenzen der seelsorglichen Begleitung eines assistierten Suizids adressiert die explorative Studie «Seelsorge und Assistierter Suizid», die das Zentrum für Gesundheitsethik in Hannover durchführt. Die Begleitung eines assistierten Suizids tangiert in erheblichem Masse das Rollen- und Selbstverständnis der beteiligten Professionen. Die Studie fragt im Kontext der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers, was «Begleitung» bei dem Wunsch eines assistierten Suizids beinhaltet, welche Erfahrungen Pfarrerinnen und Pfarrer gemacht haben und welche ethischen Bewertungen hier einfließen.

2. Methodisches Vorgehen

Um die Erfahrungen und Einstellungen von Pfarrpersonen systematisch zu erheben, wurde im Zeitraum von November 2020 bis Januar 2021 eine Befragung unter den Pfarrerinnen und Pfarrern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers durchgeführt. Die Befragung erfolgte mithilfe eines online-Fragebogens (technisch realisiert durch anmeldung-e). Die Pfarrpersonen wurden per Mail zur Befragung eingeladen und konnten zwischen November 2020 und Januar 2021 an der Befragung teilnehmen. Die Befragung umfasste Fragen zur Erfahrung mit Anfragen zum assistierten Suizid, Einstellungen insbesondere zu den ethischen und seelsorglichen Aspekten einer Begleitung eines assistierten Suizids sowie soziodemografische Angaben. Bewertungen wurden anhand einer fünfstufigen Likert-Skala erhoben. Neben geschlossenen Fragen gab es die Möglichkeit, in offenen Fragen die Antworten zu erläutern. Die Analyse der Daten aus den geschlossenen Fragen erfolgte deskriptiv statistisch. Die Daten wurden mit PSPP (Version 1.4.1) statistisch ausgewertet. Die Aussagen aus offenen Fragen wurden zur Illustrierung der Ergebnisse der jeweiligen Frage herangezogen.

8 Vgl. dazu den Beitrag von Isolde Karle in diesem Band.

9 Vgl. Christoph Morgenthaler, David Plüss, Matthias Zeindler: *Assistierter Suizid und kirchliches Handeln. Fallbeispiele – Kommentare – Reflexionen*. Zürich: TVZ 2017, 244-247. Vgl. auch den Beitrag von Christoph Morgenthaler in diesem Band.

Insgesamt nahmen 368 Pfarrpersonen an der Befragung teil (Rücklauf 20%). Von den Befragten waren 55% männlich, 39% weiblich, 1% divers, 5% machten keine Angaben. Die beteiligten Pfarrerinnen und Pfarrer waren zwischen 29 und 69 Jahre alt, der Altersdurchschnitt lag bei 52 Jahren. 96% waren Pfarrerinnen und Pfarrer, 3% Superintendentinnen und Superintendenten, 1% Vikarinnen und Vikare. 74% der Befragten sind im Gemeindepfarramt tätig, 12% im Einrichtungspfarramt und 17% im Funktionspfarramt (Mehrfachnennung aufgrund von aufgeteilten Stellen möglich). Die Berufserfahrung lag zwischen 1 und 42 Jahren (Durchschnitt 22 Jahre).

3. Ergebnisse

3.1 Erfahrungen

Im ersten Teil der Untersuchung standen die Erfahrungen von Pfarrpersonen in der Begleitung eines assistierten Suizids im Fokus. Dafür war zunächst zu klären, ob solche Begleitungen überhaupt stattfinden bzw. stattgefunden haben. Die Befragung ergab, dass sowohl nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (26.2.2020) Begleitungen übernommen wurden als auch bereits in der Zeit vor dem Urteil, als §217 StGB noch in Kraft war.

Von den 368 Personen, die an der Befragung teilgenommen haben, haben 19 Personen (5%) bereits eine Anfrage für die Begleitung eines assistierten Suizids erhalten, bei 16 Befragten erfolgte die Anfrage vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, bei drei Befragten danach. Einzelne Befragte erhielten mehr als eine Anfrage, sodass insgesamt 21 Anfragen an die befragten Personen ergingen.

Die 19 Befragten, die bereits um die Begleitung eines assistierten Suizids gebeten wurden, wurden mehrheitlich (16 Befragte) von den Personen angesprochen, die einen assistierten Suizid für sich erwogen. Drei Pfarrpersonen wurden von An- oder Zugehörigen um eine Begleitung ersucht.

Mit den Anfragen wurde unterschiedlich umgegangen. Drei Befragte (16%) übernahmen die Begleitung, acht Befragte (42%) lehnten eine Begleitung ab und weitere acht Befragte (42%) gaben an, sie hätten die Begleitung teils übernommen und teils abgelehnt.

Die Gründe dafür, dass eine Begleitung nicht stattgefunden hat, sind vielfältig. Eine befragte Person gab an, den assistierten Suizid abzulehnen und ihn daher nicht zu begleiten. In drei Fällen hatten sich diejenigen, die einen assistierten Suizid für sich erwogen hatten, anders entschieden. Eine Begleitung, die offenbar im Klinikkontext erbeten worden war, fand nicht statt, da die anfragende Person vorher entlassen wurde. Theologische Bedenken und die unklare Rechtssituation

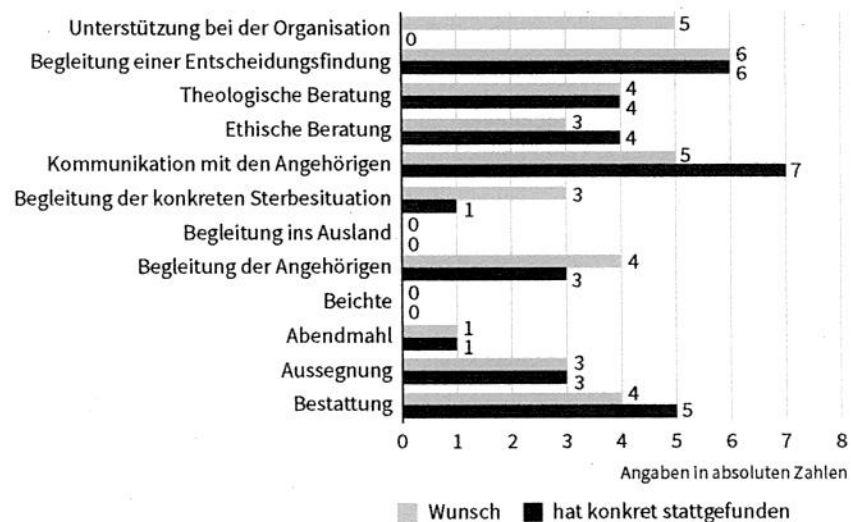
waren in je einem weiteren Fall die Gründe für eine Ablehnung. Eine weitere befragte Person begründete ihre Ablehnung damit, dass «ich nicht über Mittel und Kompetenz dazu verfüge und deshalb die Verantwortung nicht übernehmen kann. Stattdessen habe ich die Beratung durch die Hausärztin empfohlen.»

Der Wunsch nach «Begleitung» im Kontext eines assistierten Suizids kann ein breites Spektrum an Wünschen und Handlungsfeldern umfassen. Hier kann unterschieden werden zwischen Beratung und Begleitung einerseits und Ritualen andererseits. Bei der Befragung dazu wurde differenziert zwischen den geäußerten Wünschen hinsichtlich bestimmten Formen und den tatsächlich stattgefundenen Formen der Begleitung.

Zum erstgenannten Bereich «Beratung und Begleitung» zählten theologische oder ethische Beratungen wie auch die Beratung einer Entscheidungsfindung. Des Weiteren gehörten dazu die Kommunikation und Begleitung der Angehörigen und schliesslich die Unterstützung bei der Organisation oder auch eine Begleitung ins Ausland. Letztgenannter Punkt war vor allem für die Zeit relevant, als §217 StGB noch in Kraft war. Personen aus Deutschland konnten einen assistierten Suizid in der Schweiz mithilfe eines Sterbehilfevereins durchführen.

Gewünscht wurde bei einer seelsorglichen Begleitung vor allem die Begleitung einer Entscheidungsfindung (sechs Befragte) sowie die Unterstützung bei der Organisation (fünf Anfragen) und die Kommunikation mit den und die Begleitung

In der Begleitung gab es den Wunsch nach/hat konkret stattgefunden (n = 19)



der An- und Zugehörigen (fünf bzw. vier Anfragen). Eine ethische oder theologische Beratung wurde von drei bzw. vier Pfarrpersonen erbeten. Die Begleitung ins Ausland wurde weder erbeten, noch fand sie dann tatsächlich statt, die Begleitung der konkreten Sterbesituation, unabhängig vom Ort der Durchführung, wurde jedoch in drei Fällen erbeten.

Gegenüber den geäußerten Wünschen ist in der konkreten Praxis dann ein etwas verschobenes Bild zu beobachten: Hier stand die Kommunikation mit den An- und Zugehörigen im Vordergrund (in sieben Fällen). Die in fünf Fällen gewünschte Unterstützung bei der Organisation fand in keinem Fall, die Begleitung einer Entscheidungsfindung hingegen sechsmal statt. In drei Fällen wurden An- und Zugehörige begleitet. Eine ethische oder theologische Beratung wurde jeweils viermal in Anspruch genommen. Gegenüber den zuvor in drei Fällen erbetenen Begleitungen in der konkreten Sterbesituation fand diese konkret dann in einem Fall statt.

Zum zweiten Bereich einer seelsorglichen Begleitung im Kontext eines assistierten Suizids gehörte der Bereich «Ritual». Dazu sind Beichte, Abendmahl, Aussegnung und Bestattung zu zählen.

Eine Beichte wurde nicht erbeten und fand auch konkret nicht statt. Am häufigsten wurden Bestattungen angefragt (vier Anfragen), gegenüber drei Anfragen für eine Aussegnung und eine zur Feier eines Abendmahls. Letztere fand auch einmal statt, drei Pfarrpersonen übernahmen eine Aussegnung, fünf Befragte eine Bestattung nach einem assistierten Suizid.

Die Daten zeigen, dass sowohl hinsichtlich der geäußerten Wünsche als auch der konkreten Praxis die Begleitung der unterschiedlichen Abwägungen, besonders aber die Kommunikation mit und die Begleitung der An- und Zugehörigen zentral waren. Unterstützung bei der Organisation wurde zwar zunächst erbeten, wurde dann aber nicht geleistet. Die besondere Bedeutung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der konkreten Situation lag in der Begleitung verschiedener Kommunikationsprozesse und nicht in der Unterstützung bei der Durchführung. Im Bereich «Ritual» stand besonders die Bestattung im Mittelpunkt, eine seelsorgliche Begleitung umfasste hier aber auch Aussegnungen und die Feier des Abendmahls.

In der persönlichen Entscheidung über die Begleitung eines assistierten Suizids war den Befragten vor allem die Solidarität mit den Personen, die einen assistierten Suizid erwogen bzw. durchgeführt hatten, und mit deren An- und Zugehörigen besonders wichtig. Neun Befragte gaben an, dass ihnen diese Solidarität wichtiger gewesen sei als ethische Bedenken. Gleichzeitig gaben sieben Befragte an, dass der Umgang mit den Anfragen und Wünschen im Kontext eines assistierten Suizids herausfordernd gewesen sei. Fünf Befragte haben eine Begleitung übernommen, obwohl sie dem assistierten Suizid kritisch gegenüberstehen. Zwei

Befragte äusserten theologische Bedenken gegenüber dem assistierten Suizid und zwei gaben an, dass die Begleitung für sie als Seelsorgende schwierig gewesen sei. Die Spannung, die sich in diesen Reflexionen andeutet, bringt eine befragte Person mit der Frage auf den Punkt: «Wie kann ich jemanden seelsorglich begleiten, wenn ich sein Ziel, Suizid zu begehen, eigentlich ablehne?»

3.2 Einstellungen zur Begleitung eines assistierten Suizids

Der zweite Teil der Untersuchung adressierte die Einstellungen der Pfarrerinnen und Pfarrer zum Umgang mit dem assistierten Suizid. Die Einstellungen wurden unabhängig von den bereits gemachten Erfahrungen bei allen Befragten erhoben. Zunächst wurde nach dem vermuteten Umgang mit einer Anfrage nach einer Begleitung eines assistierten Suizids gefragt. 11 % aller Befragten (n = 368) gaben an, dass sie die Begleitung in jedem Fall übernehmen würden, 19 % dagegen würden eine Begleitung generell ablehnen. Die grosse Mehrheit der Befragten, nämlich 70%, gab an, bei einer Anfrage im Einzelfall entscheiden zu wollen. In den erläuternden Angaben im Freitextfeld wurde hier besonders auf die Hintergründe der Entscheidung und die Erwartungen an die Seelsorge verwiesen. So kommentierte eine Person, das Vorgespräch sei entscheidend, in dem die «Erwartung an mich, an andere; Einstellung zu Tod / ewigem Leben; Hoffnung und Befürchtungen » zu thematisieren seien. In einem anderen Kommentar wurde die Spannung zwischen Lebensschutz und Heiligkeit des Lebens und dem professionellen Verständnis des seelsorglichen Auftrags benannt, in der eine Entscheidung für oder gegen eine Begleitung steht. So bemerkte eine der befragten Personen, wie ambivalent «der innere Widerspruch in der Begleitung zum Leben und dem Wunsch, dieses als von Gott geschenktes aufzugeben» ist, aber «gleichzeitig ist es Teil der ethischen Entwicklung und meines seelsorglichen Auftrags, diese in konkreten Einzelfällen zu begleiten, ohne zu richten».

Neben der Option, frei eigene Überlegungen zu notieren, wurden einige Kriterien, die für die Entscheidung über die Übernahme einer Begleitung wichtig sein könnten, abgefragt. Mehrfachnennungen waren dabei möglich.

Die höchste Zustimmung fanden mit jeweils 57 % das Kriterium «persönlicher Kontakt» und das Kriterium «Schwere der Erkrankung». Hervorzuheben ist hier, dass gegenüber der hohen Bedeutung des persönlichen Kontakts die Länge der Bekanntschaft eher gering gewichtet wird. Für 15 % der Befragten wäre dies ein Kriterium für eine Begleitung.

Die weiteren abgefragten Kriterien zeigen, dass keines der Kriterien für alle Befragten gleichermaßen zentral für die Entscheidung ist und Entscheidungen sehr unterschiedlich für den Einzelfall abgewogen werden. Die Rechtssituation wird von 53 % der Befragten als relevant für die Entscheidung bezüglich der Über-

nahme einer Begleitung angesehen. 46 % sehen Art und Ort der Durchführung als Entscheidungskriterium, hierunter fällt auch die Frage, ob eine Sterbehilfeorganisation einbezogen ist. Die jeweilige familiäre Situation der anfragenden Person ist für 45 % der Befragten entscheidend. Weitere 8 % der Befragten gaben hier eigene, für sie ausschlaggebende Kriterien an. Hier wurden unter anderem die psychische Situation der anfragenden Person, die vermutete Ernsthaftigkeit des Wunsches oder auch der Auftrag an die Seelsorgerin oder den Seelsorger genannt.

3.3 Einstellungen gegenüber öffentlichen Äusserungen

Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts stehen die Befragten zurückhaltend gegenüber. Lediglich 30 % der Pfarrpersonen gaben an, sie hätten das Urteil begrüßt. Begründet wird dies unter anderem damit, dass durch das Urteil die Möglichkeit besteht, dass Sterbehilfeorganisationen in Deutschland aktiv werden könnten. Eine befragte Person kommentierte: «Einen assistierten Suizid in begründeten Fällen rechtlich möglich zu machen, habe ich begrüßt. Dass Vereine sich der Durchführung annehmen, ist mir unheimlich.» Klar ablehnend gegenüber dem Urteil und den damit verbundenen Konsequenzen äusserte sich eine andere Person, wenn sie schreibt: «Ich habe NICHTS davon begrüßt.»

Kirchliche Positionierungen, die nach der Urteilsverkündung im Februar 2020 veröffentlicht wurden, wurden von den Befragten ebenfalls kritisch betrachtet. Nur 26 % der Befragten gaben an, dass sie die kirchlichen Stellungnahmen begrüßt hätten; hier war nicht differenziert zwischen befürwortenden oder ablehnenden Positionen. Die Befragten zeigten in ihren Aussagen eine grundlegend kritische Haltung gegenüber solchen Dokumenten. So bemerkte eine der befragten Personen: «Öffentliche Positionierungen kirchlicher Vertreter unter medialem Druck sind verständlich, aber greifen zu kurz, wenn der öffentliche Diskurs nicht ausreichend geführt wird.» Eine andere Person forderte: «Keine Positionierungen, sondern Argumentationshilfen liefern – Menschen können dann selber denken.» Diesem Wunsch, individuell und theologisch-ethisch eigenverantwortlich mit dem Thema «Assistierter Suizid» umzugehen, entspricht, dass sich 47 % der Befragten Angebote zur theologischen Weiterbildung wünschten. Dabei, so eine der befragten Personen, sei es wichtig, «Pluralität zuzulassen in Überlegungen und die Freiheit zu geben, je von Fall zu Fall zu begleiten und zu entscheiden». Eine Öffnung der Diskurse hin zu anderen Disziplinen wurde in einem anderen Kommentar angeregt, der fordert, «theologische Positionen zu diskutieren und [...] auch in den öffentlichen Diskurs einzubringen. Selbstbestimmung und die Unverfügbarkeit des Lebens sind zwei entscheidende Punkte in der evangelischen Ethik. Hier sollten offene Diskurse – auch mit anderen Disziplinen – geführt werden». 44 % der Befragten möchten Angebote für die eigenen Auseinandersetzung erhalten, denn, so

schrieb eine der befragten Personen: «Meine eigene theologische Stellung zum Thema ist noch nicht geklärt.» In einem anderen Kommentar hiess es, es sollte nicht «der Eindruck einer vorschnellen kirchlichen Äußerung nach dem Motto «wir dürfen niemandem beim Sterben helfen» [entstehen]. Auch wenn Anfang und Ende des Lebens in Gott begründet sind, wünsche ich mir eine offene Diskussion innerkirchlich zu dem Thema.»

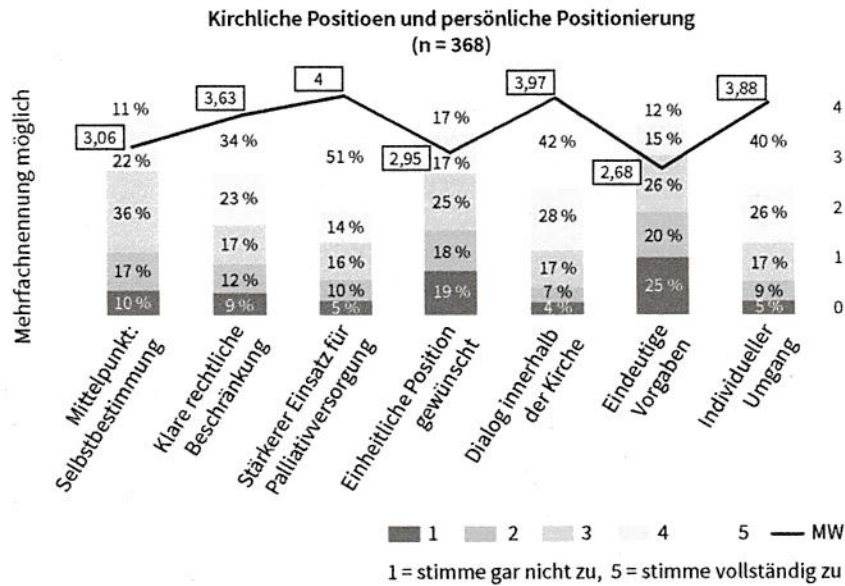
Auch in der Bewertung möglicher zukünftiger Regelungskonstellationen zeigte sich der Wunsch der Befragten, innerhalb eines rechtlich klar beschriebenen Rahmens individuell als Seelsorgende agieren und im Einzelfall entscheiden zu können. Die Befragten konnten auf einer fünfstufigen Skala die Bedeutung einzelner weiterer Vorgaben bewerten. Dabei gaben 57 % der Befragten an, dass es für sie wichtig oder sehr wichtig ist, dass es klare rechtliche Bestimmungen gibt, 21 % sahen das als nicht wichtig an, 17 % waren hier unentschieden. Über den rechtlichen Rahmen hinausgehende Vorgaben fanden hingegen wenig Zustimmung. 66 % der Befragten sahen einen individuellen Umgang mit dem Thema als wichtig oder sehr wichtig an, 17 % waren unentschieden, und lediglich 14 % gaben an, dass sie mit dem Thema nicht individuell umgehen möchten. Dem entsprechend hielten auch 45 % der Befragten eindeutige Vorgaben, wie mit Anfragen bei einem assistierten Suizid zu verfahren sei, für nicht wünschenswert, 26 % waren in dieser Frage unentschieden, nur 27 % bewerteten eindeutige Vorgaben positiv.

Die Befragten waren uneins darüber, ob eine einheitliche Position der evangelischen Kirche zum assistierten Suizid wünschenswert ist. 34 % der Befragten befürworteten eine einheitliche kirchliche Position, 37 % der Befragten lehnten dies ab, ein Viertel der Befragten waren hier unentschieden. Gewünscht von 70 % der Befragten wurde jedoch ein Dialog innerhalb der evangelischen Kirche über die unterschiedlichen Positionen zum Thema «Assistierter Suizid», lediglich 11 % stimmten dem nicht zu, 17 % waren hier unentschieden.

Zu der Frage, ob die Kirche die Selbstbestimmung des Menschen stärker in den Mittelpunkt stellen sollte, war die Haltung der Pfarrpersonen unentschieden. 33 % der Befragten befürworteten die zentrale Stellung der Selbstbestimmung, 27 % sahen diese nicht im Fokus, dagegen waren 36 % hier unentschieden.

Eindeutig ist jedoch die Bewertung des kirchlichen Engagements für die Palliativversorgung. 65 % der Befragten sahen es als wichtiger an, dass die Kirche diese Versorgung stärkt, als dass sie sich für die Freigabe des assistierten Suizids einsetzt. Lediglich 15 % der Befragten stimmten hier nicht zu, 16 % waren unentschieden.

Die Spannung zwischen dem professionellen Selbstverständnis der Pfarrerinnen und Pfarrer als Seelsorgende und der ethischen Bewertung einer Begleitung eines assistierten Suizids zeigt sich noch einmal deutlich, wenn direkt danach



gefragt wird. 97 % der Befragten stimmten der Aussage zu, dass es zur Aufgabe der Seelsorge gehöre, Menschen in dieser Situation zu begleiten. 80% sahen damit auch die Aufgabe verbunden, die Selbstbestimmung der Person zu unterstützen. Demgegenüber hoben jedoch 45 % hervor, dass sie den assistierten Suizid aus ethischen Gründen ablehnen. Einen grundsätzlichen Konflikt zwischen der seelsorglichen Aufgabe einer Begleitung und der ethischen Bewertung eines assistierten Suizids sahen 55 % der Befragten. Dies verdeutlicht, dass zwar eine Mehrheit der Seelsorgenden eine Begleitung aus professioneller Perspektive befürworten. Die Übernahme einer Begleitung ist jedoch nicht gleichbedeutend mit der grundsätzlichen Bejahung eines assistierten Suizids. Eine Anmerkung fand sich hier folgerichtig auch besonders häufig: «Es ist eine Dilemma-Situation.»

4. Diskussion

Die Ergebnisse der Erhebung zeigen zum ersten Mal exemplarisch Einstellungen und Erfahrungen von Pfarrpersonen in Deutschland zum assistierten Suizid.

Die Befragung fand zu einem frühen Zeitpunkt der aktuell laufenden Debatte statt, bei dem noch keine (neuen) Gesetzesentwürfe vorlagen und auch die für den

innerkirchlichen Diskussionsprozess wichtigen Artikel in der FAZ¹⁰ noch nicht erschienen waren. Die Antworten und Einschätzungen zeigen die Bedeutung eines gemeinsamen Verständigungsprozesses, in dem Kriterien für den Umgang mit Anfragen ebenso diskutiert werden wie die Bedeutung institutioneller Positionierungen. Auch die Befragten selbst sprachen sich in ihren Antworten für einen solchen Verständigungsprozess aus.

Die Befragung macht deutlich, dass Anfragen bezüglich einer Begleitung eines assistierten Suizids bereits stattfinden und auch explizit an Pfarrerinnen und Pfarrer gerichtet werden. Dabei sind sowohl seelsorgliche Aufgaben der Kommunikation, Entscheidungsfindung und Begleitung als auch die Ritualkompetenz von Pfarrpersonen gefragt. Vor dem Hintergrund historischer kirchlicher Positionen zum Suizid können Pfarrerinnen und Pfarrer hier Sorgen oder Befürchtungen nehmen und die Begleitung von An- und Zugehörigen sowie die Übernahme von Aussegnungen und Bestattungen zusagen. Hilfreich für die weitere Diskussion könnte auch ein niedrigschwelliger Austausch zu Erfahrungen in den Entscheidungssituationen und gegebenenfalls der Begleitung sein. Damit wird deutlich, dass Anfragen sehr unterschiedliche Aspekte beinhalten können, von denen gerade diejenigen zu Beratung, Begleitung und Ritual in die Kernkompetenzen von Pfarrpersonen fallen.

Die Einstellungen der Pfarrpersonen zu grundlegenden Fragen der Begleitung eines assistierten Suizids und dessen Regelung machen zweierlei deutlich: Erstens besteht das grosse Bedürfnis, die Entscheidung über die Begleitung eines assistierten Suizids als Einzelfallentscheidung zu konzipieren.¹¹ Dabei wird ein klarer rechtlicher Rahmen gewünscht, darüber hinausgehende vereinheitlichende Vorgaben finden kaum Zustimmung. Dementsprechend lassen sich auch die zurückhaltenden Antworten auf mögliche Kriterien interpretieren. Zentral wird die persönliche Beziehung gesehen, weitere einheitliche Kriterien kristallisieren sich nicht heraus. Das kann, insbesondere in Verbindung mit den Antworten auf die offenen Fragen, als Hinweis darauf verstanden werden, dass dem Einzelfall in seiner Besonderheit Rechnung getragen werden soll. Die Einzelfallentscheidung wird damit als Ausnahme verstanden, die sich der Logik verallgemeinernder Regelungen und überprüfbarer Kriterien entzieht. Damit kann der existenziellen Notsituation der Anfragenden Rechnung getragen werden, ohne grundsätzliche Aussagen zur Begleitung treffen zu müssen.¹² Für die weitere Diskussion erscheint es wichtig, dass dennoch ein Austausch über Entscheidungssituationen und dabei tragende Gründe für oder

10 Vgl. Anm. 6.

11 Vgl. dazu den Beitrag von Isolde Karle in diesem Band.

12 Vgl. dazu auch den Beitrag von Isolde Karle in diesem Band und Morgenthaler et al., Suizid.

gegen eine Begleitung stattfindet. Bei aller Individualität ist es grundlegend, dass eine Sprache für die Entscheidung über Ausnahmen gefunden wird, die es auch ermöglicht, die Qualität von Entscheidungsprozessen etwa in der kollegialen Beratung zum Thema zu machen.¹³

Die Entscheidung für oder gegen eine Begleitung wird von den Befragten als konflikthaft empfunden. Was diesen Konflikt für die Befragten genau ausmacht, konnte im Rahmen der Befragung nicht erhoben werden. Neben ethischen Aspekten im Spannungsverhältnis zwischen Selbstbestimmung und Lebensschutz sind auch Fragen individueller Verantwortung in der Begleitung einer Entscheidung, Sorgen um rechtliche Fragen oder auch Konflikte im eigenen Verständnis seelsorglichen Handelns denkbar. Eine Dimension des Konflikts, auf die in der Befragung eingegangen wurde, wird zwischen der moralischen Bewertung des assistierten Suizids und der grundlegenden Haltung, sich für den Wert des Lebens einzusetzen, einerseits und dem seelsorglichen Auftrag, der sich einer Bewertung der Entscheidungen der begleiteten Person enthält, andererseits gesehen.¹⁴ Diese Positionen müssen in der Entscheidung über eine Begleitung zueinander ins Verhältnis gesetzt werden. Das Abwägen muss entsprechend eingeübt werden – dem steht die Konzeption der Entscheidung als Einzelfall und Ausnahme allerdings entgegen. Hier können, so wie auch von den Befragten gewünscht, interne Foren der Auseinandersetzung und theologischen Weiterbildung ansetzen, die die Teilnehmenden darin unterstützen, individuelle Abwägungen begründet vorzunehmen und der Basis des Konflikts nachzugehen.¹⁵

Zweitens wird deutlich, dass die Einstellungen zum assistierten Suizid plural sind. Es finden sich sowohl klare Befürworter einer Stärkung der Selbstbestimmung im Sinne des Urteils als auch Befragte, die den assistierten Suizid grundsätzlich ablehnen. Die Positionen sind inhaltlich unvereinbar und für diejenigen, die sie vertreten, als Gewissensentscheidungen von besonderer Bedeutung. Institutionelle Regelungen zum Umgang mit Anfragen zur Begleitung eines assistierten Suizids werden eine Antwort finden müssen, mit dieser Pluralität von Positionen ebenso umzugehen wie mit unterschiedlichen Reaktionen auf konkrete Anfragen einer Begleitung. Der besonderen Bedeutung einer solchen Entscheidung auch für begleitende Seelsorgende und der Respekt vor individuellen ethischen und seelsorglichen Abwägungen ist dabei Rechnung zu tragen.

13 Vgl. dazu auch Morgenthaler et al., Suizid, 255.

14 Vgl. den Beitrag von Isolde Karle in diesem Band.

15 Vgl. dazu auch Traugott Jähnichen, Isolde Karle: Ethik für die Seelsorge – Seelsorge für die Ethik. Überlegungen zur Verhältnisbestimmung von theologischer Ethik und Poimenik, in: *Zeitschrift für Evangelische Ethik* 64 (2020), 277–288.